

Aufgrund von Art. Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende

4. Änderung zur Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Der bisherige § 3 der Abgabensatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) Ein Einzelgrab bis zu 2 Plätze | 105,80 € |
| b) Ein Einzelgrab Grabkammer bis zu 2 Plätzen | 105,80 € |
| c) Ein Doppelgrab bis zu 4 Plätze | 176,33 € |
| d) Ein Urnenerdgrab bis zu 2 Plätze | 72,88 € |
| e) Ein Urnenquader bis zu 2 Plätze | 162,96 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird für jedes weitere Jahr im Voraus ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr entspricht für jedes angefangene Jahr der Gebühr nach Abs. 1.

§ 2

Der bisherige § 4 der Abgabensatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

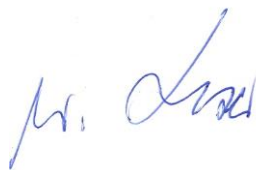
- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 40 €.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinde Bubesheim, 11.12.2018



Walter Sauter
1. Bürgermeister